



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Schiffers AfD
vom 07.03.2022

Coronaeinschränkungen im Zusammenhang mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Regeln gelten für die aus dem Kriegsgebiet geflüchteten Menschen aus der Ukraine? 2
 2. Dürfen ukrainische Flüchtlinge im Freistaat Bayern die öffentlichen Verkehrsmittel nur nutzen, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind? 2
 3. Dürfen ukrainische Flüchtlinge im Freistaat Bayern Hotels und andere Unterkünfte nur nutzen, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind? 2
 4. Wie werden ukrainische Flüchtlinge im Falle eines positiven Tests isoliert untergebracht? 2
 5. Wurden bereits Bußgelder gegen ukrainische Staatsbürger verhängt, die sich nicht an die im Freistaat Bayern geltenden 3G-Regeln gehalten haben? 2
 6. Werden die Impfungen ukrainischer Staatsbürger anerkannt, wenn ihnen der russische Sputnik-Impfstoff verabreicht wurde? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 07.04.2022

- 1. Welche Regeln gelten für die aus dem Kriegsgebiet geflüchteten Menschen aus der Ukraine?**
- 2. Dürfen ukrainische Flüchtlinge im Freistaat Bayern die öffentlichen Verkehrsmittel nur nutzen, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind?**
- 3. Dürfen ukrainische Flüchtlinge im Freistaat Bayern Hotels und andere Unterkünfte nur nutzen, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind?**

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit dem 03.03.2022 gelten mit Inkrafttreten der Dritten Änderungsverordnung der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) keine Staaten oder Regionen mehr als Hochrisikogebiete oder Virusvariantengebiete. Damit entfällt auch für alle Asylsuchenden, die ab dem 03.03.2022, 00.00 Uhr, nach Deutschland eingereist sind, grundsätzlich die Pflicht zur Absonderung nach § 4 CoronaEinreiseV. Unabhängig davon gelten für Kontaktpersonen, bei Verdachtsfällen und bestätigten COVID-19-Fällen für Asylsuchende grundsätzlich dieselben Vorschriften zu Quarantäne und Isolation wie für die einheimische Bevölkerung. Auch die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) finden grundsätzlich unabhängig vom Aufenthaltsstatus Anwendung.

Die 3G-Regelung für den ÖPNV (vormals § 28b Abs. 5 IfSG) ist mit Wirkung zum 20.03.2022 entfallen.

Die nach der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) angeordnete 3G-Regelung im Bereich der Beherbergung ist mit Wirkung zum 03.04.2022 entfallen.

- 4. Wie werden ukrainische Flüchtlinge im Falle eines positiven Tests isoliert untergebracht?**

Der Vollzug von Isolations- und Quarantänemaßnahmen erfolgt grundsätzlich in abgetrennten Bereichen der Unterkünfte oder in gesonderten Quarantäneunterkünften.

- 5. Wurden bereits Bußgelder gegen ukrainische Staatsbürger verhängt, die sich nicht an die im Freistaat Bayern geltenden 3G-Regeln gehalten haben?**

Aktuelle Erkenntnisse darüber, ob bereits Bußgelder gegen ukrainische Staatsangehörige verhängt wurden, liegen nicht vor, da weder von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eine automatische Übermittlung der eingeleiteten oder abgeschlossenen

Bußgeldverfahren an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erfolgt noch von dort eine regelmäßige Abfrage bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden durchgeführt wird. Zur Beantwortung der Frage im Hinblick auf eingeleitete Bußgeldverfahren wäre somit eine Abfrage über die Regierungen bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erforderlich. Eine solche Datenerhebung kann in der Kürze der für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der immer noch erheblichen Belastung der Regierungen und der Kreisverwaltungsbehörden bei der Bewältigung der Coronapandemie und des nunmehr hinzukommenden dynamischen Fluchtgeschehens auch unter Berücksichtigung des parlamentarischen Fragerechts nicht erfolgen und wäre zudem unverhältnismäßig.

Die im Zuge polizeilicher Kontrollen festgestellten Ordnungswidrigkeiten werden nach entsprechender Einzelfallprüfung und auch im Falle eines etwaigen Erstverstößes konsequent verfolgt und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt. Die Frage kann aber auch für den Polizeibereich nicht beantwortet werden, da die polizeilich festgestellten Verstöße von den Dienststellen der Bayerischen Polizei nicht automatisiert statistisch auswertbar erfasst werden.

6. Werden die Impfungen ukrainischer Staatsbürger anerkannt, wenn ihnen der russische Sputnik-Impfstoff verabreicht wurde?

Laut Robert Koch-Institut (RKI – Impfen – COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen – FAQ; Handreichung „Impfen und Flucht“, Stand 10.03.2022) benötigen Personen, die mit nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden (z.B. CoronaVac, Sinopharm, Sputnik V), gemäß aktueller Rechtslage und unter Berücksichtigung der altersentsprechenden Impfpfehlungen eine erneute Impfserie, um in der Europäischen Union den Status als Geimpfte zu erlangen. Für diese Einstufung brauchen Personen (derzeit) eine vollständige Impfserie mit einem von der Europäischen Kommission zugelassenen Impfstoff. Laut Paul-Ehrlich-Institut (PEI) soll die Impfserie dabei in einem Mindestabstand zur letzten Impfung von mindestens 28 Tagen begonnen werden. Laut Ständiger Impfkommision (STIKO) soll der Impfschutz nach zweimaliger Impfung mit dem Impfstoff CoronaVac signifikant geringer sein (~ 50-prozentige Wirksamkeit) als nach zweimaliger Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (~ 90-prozentige Wirksamkeit). Die WHO empfiehlt bestimmten Personengruppen bei dem Impfstoff CoronaVac eine zusätzliche dritte Impfstoffdosis zur Grundimmunisierung. Hierbei soll die Verwendung eines heterologen Schemas (z.B. Verwendung eines mRNA-Impfstoffs) in Erwägung gezogen werden, da dies einen besseren Impfschutz erzeugen soll. Diese Thematik wird derzeit von der STIKO diskutiert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.